

An das
 Bundesministerium für Arbeit, Soziales
 und Konsumentenschutz
 Stubenring 1
 1010 Wien
 Per E-Mail: VII3@bmask.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 17. September 2012
 Dr. Burz/gm

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Arbeitsinspektionsgesetz
 geändert werden - GZ: BMASK-461.201/0008-VII/A3/2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und erlaubt sich, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf im Allgemeinen

Bereits nach bisher geltendem Recht sind Arbeitgeber nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Der vorliegende Begutachtungsentwurf zielt durch die ausdrückliche Nennung der arbeitsbedingten physischen und psychischen Belastungen, die zu Fehlbeanspruchungen führen, in den Grundsatzbestimmungen des ASchG auf eine Stärkung der Bewusstseinsbildung insbesondere auch im Hinblick auf die arbeitsbedingten psychischen Belastungen ab.

Die Novellierung des ASchG erfolgt im Konnex mit der Novellierung der Verordnung über die arbeitsmedizinische Ausbildung von Ärzten, zu der unter der GZ BMG-92110/0006-II/2012 vom Bundesministerium für Gesundheit ein Begutachtungsentwurf vorgelegt wurde. Die Novellierung der arbeitsmedizinischen Ausbildungsverordnung gewährleistet eine verbesserte Wissensvermittlung in Fragen der Arbeits- und Organisationspsychologie für Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner. Die Funktion von Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern als kompetente Ansprechpartner für alle Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz wird damit bestärkt. Die Erweiterung der arbeitsmedizinischen Ausbildung stellt einen breiten Kenntnisserwerb von Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern im Bereich der Arbeits- und Organisationspsychologie sicher und wird von der Industriellenvereinigung unterstützt.

In diesem Zusammenhang ist jedoch auch darauf hinzuweisen, dass der Arbeitgeber nur für die arbeitsbezogene Sicherheit und Gesundheit Vorsorge treffen kann. Das gilt insbesondere auch für die psychische Gesundheit. Nur im Bereich der arbeitsbedingten psychischen und physischen Belastung, die zu einer Fehlbeanspruchung führt, kann durch Maßnahmen des Arbeitgebers eine Gefahrenverhütung erreicht werden. Gerade psychische Gesundheitsprobleme haben aber vielschichtige Ursachen. Es kann nicht Aufgabe des

Arbeitgebers sein, generell für die psychische Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verantwortlich zu sein. Zudem ist festzuhalten, dass Arbeit im Hinblick auf die psychische Gesundheit grundsätzlich eine positive und sinnstiftende Funktion erfüllt.

Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzniveau in den österreichischen Betrieben ist hoch. Die AUVA-Unfallstatistik 2011 zeigt einen erfreulichen Rückgang bei Arbeitsunfällen und spiegelt das große Engagement von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei Arbeitsschutz und Prävention wider, seit 1990 konnte die Zahl der Arbeitsunfälle um knapp 40% verringert werden. Die mit dem vorliegenden Begutachtungsentwurf vorgeschlagene Erhöhung der Strafrahmen des ASchG wird vor diesem Hintergrund abgelehnt.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu Art 1 Z 3 (§ 2 Abs 7 ASchG)

Die explizite Erwähnung, dass arbeitsbedingte physische und psychische Belastungen, die zu Fehlbeanspruchungen führen, als Gefahren iSd ASchG anzusehen sind, zielt auf eine Stärkung der Bewusstseinsbildung auch im Hinblick auf die psychischen Belastungen ab. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass nur 1.) arbeitsbedingte Belastungen umfasst sein können, die 2.) zu einer Fehlbeanspruchung führen. Nur die genaue Beachtung dieser doppelten Kausalität gewährleistet, dass eine Evaluierung der Gefahren für den Arbeitgeber überhaupt durchführbar ist. Belastungen, die außerhalb der Arbeit liegen, können weder vom Arbeitgeber, noch von Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern oder Sicherheitsvertrauenspersonen berücksichtigt werden. Zudem wird durch die Betonung der „Fehlbeanspruchung“ klargestellt, dass gerade nicht jede beliebige Belastung psychischer oder physischer Art eine Gefahr iSd ASchG darstellt. Sinn und Zweck des Gesetzes kann es lediglich sein, übermäßige arbeitsbedingte Belastungen, die letztlich zu einer Fehlbeanspruchung führen, zu vermeiden.

Aus sprachlich-legistischer Sicht ist es nicht ersichtlich, welche Funktion das Adverb „auch“ in § 2 Abs 7 letzter Satz einnimmt. Neben psychischen und physischen Faktoren gibt es keine weiteren Belastungsquellen. Das Adverb „auch“ sollte daher gestrichen werden. Zudem lässt der Beistrich nach dem Wort „Belastungen“ eine Funktion vermissen.

Zu Art 1 Z 4 (§ 2 Abs 7a ASchG)

Die Definition des Gesundheitsbegriffs entspricht der herrschenden internationalen Usance.

Zu Art 1 Z 6 (§ 3 Abs 1 ASchG) und Z 19 (§ 15 Abs 1 ASchG)

Die Orientierung am Begriff der „Sittlichkeit“ erscheint nicht mehr zeitgemäß. Die nunmehr vorgeschlagene Formulierung der „Integrität und Würde“ ist deshalb vorzuziehen.

Zu Art 1 Z 12 (§ 4 Abs 6 ASchG)

§ 82a Abs 5 ASchG sieht bereits nach geltender Rechtslage vor, dass im Ausmaß von 25% der Präventionszeit individuell nach Gefährdungs- und Belastungssituation die geeigneten Fachleute heranzuziehen sind. Die Novelle sieht nunmehr vor, dass der Wortlaut dieser Bestimmung auch in den allgemeinen Grundsätzen verwendet wird. Insofern ergibt sich in § 4 Abs 6 ASchG eine Wiederholung, weil bereits zur geltenden Rechtslage vorgesehen ist, dass „erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen“ sind. Ein Verweis auf die demonstrativ aufgezählten Fachleute in § 82a Abs 5 ASchG würde genügen.

Zu Art 1 Z 23 (§ 40 Abs 7 ASchG)

Im Sinne der Praktikabilität ist jedenfalls auf einen Gleichklang der Vorgaben zur Einstufung und Kennzeichnung zwischen Chemikalienrecht und ASchG Bedacht zu nehmen.

Zu Art 1 Z 23 (§ 45 Abs 3a ASchG)

Zu der vorgeschlagenen Klarstellung betreffend die Verwendung von geeignetem Atemschutz bei Überschreiten des MAK-Wertes besteht kein Einwand.

Zu Art 1 Z 45 (§ 84 Abs 3 ASchG)

Die Novelle sieht eine Pflicht der Präventivkräfte zur Übermittlung einer Bilanz des betrieblichen ArbeitnehmerInnenschutzes im Abstand von zwei Jahren an den Arbeitgeber vor. Der Arbeitgeber hat diese Bilanz den Sicherheitsvertrauenspersonen zu übermitteln. Diese Bilanz soll demnach zusätzlich zu den bereits vorgesehenen jährlichen zusammenfassenden Berichten abgeliefert werden. Zunächst ist unklar, worin sich die „Bilanz“ von den jährlichen Berichten unterscheidet und worin in Folge der Mehrwert dieser „Bilanz“ liegen soll. Sollte an der Einführung dieser Bilanzlegungspflicht festgehalten werden, sollte jedenfalls ein längerer Zeitraum von mindestens fünf Jahren gewählt werden.

Darüber hinaus sollen die Präventivfachkräfte in Zukunft auch in Betrieben mit Arbeitsschutzausschuss einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorlegen. Dadurch ist ein Anstieg der innerbetrieblichen Bürokratie zu befürchten, die zusätzliche Berichtspflicht in Betrieben mit Arbeitsschutzausschuss wird daher abgelehnt.

In Betrieben, in denen bereits auf freiwilliger Basis zertifizierte Systeme zum Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltmanagement (ua OHSAS 18001, ISO 14001, AUVA SGM) eingerichtet sind, sollten diese dem Arbeitsschutzausschuss gleichgestellt werden.

Zu Art 1 Z 83 und 85 (§ 130 Abs 1 und 6 ASchG)

Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzniveau in den österreichischen Betrieben ist hoch. Die AUVA-Unfallstatistik 2011 zeigt einen erfreulichen Rückgang bei den Arbeitsunfällen und spiegelt das große Engagement von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei Arbeitsschutz und Prävention wider, seit 1990 konnte die Zahl der Arbeitsunfälle um knapp 40% verringert werden. Die im Entwurf vorgeschlagene Erhöhung der Verwaltungsstrafen (um durchschnittlich fast 15%) erscheint deshalb nicht geboten und wird daher abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen
Industriellenvereinigung


Mag. Christoph Neumayer
Generalsekretär


Dr. Helwig Aubauer
Bereichsleiter Arbeit und Soziales